

Postadresse: AHV-IV-FAK
GERBERWEG 2, 9490 VADUZ
Telefon: +423/238 16 16
Fax: +423/238 16 00
Internet: www.ahv.li
E-Mail: ahv@ahv.li



LIECHTENSTEINISCHE ALTERS-
UND HINTERLASSENENVERSICHERUNG
INVALIDENVERSICHERUNG
FAMILIENAUSGLEICHSKASSE

P.P. LI-9490 Vaduz 799020
Liechtensteinische Post AG

Regierung des Fürstentums Liechtenstein
Ministerium für Gesellschaft und Justiz

Übermittlung per E-Mail an:
gesellschaft@regierung.li

Vaduz, 3. September 2026

Vernehmlassungsbericht der Regierung

vom 23. Juni 2026 betreffend

Massnahmen zur langfristigen finanziellen Sicherung der AHV

LNR 2026-896 BNR 2026/969

Sehr geehrte Damen und Herren

Der Verwaltungsrat der AHV-IV-FAK-Anstalten hat den Vernehmlassungsbericht der Regierung in seiner Sitzung vom 3. September 2026 unter Beizug der Geschäftsleitung beraten. Er hat die Geschäftsleitung beauftragt, die nachfolgende Stellungnahme abzugeben.

- (1) **Die AHV-IV-FAK-Anstalten begrüssen diese Vorlage.** Die AHV musste in der Vergangenheit ständig an veränderte Verhältnisse angepasst werden. Das wird auch künftig der Fall sein. Eine dieser regelmässig notwendigen Anpassungen besteht darin, die AHV nicht nur kurz- und mittelfristig, sondern auch langfristig finanziell stabil zu halten. Genau dafür hat der Gesetzgeber das Frühwarnsystem von Art. 25^{bis} AHVG eingerichtet.
- (2) **Die AHV-IV-FAK-Anstalten appellieren nun an Regierung und Landtag, den Gesetzgebungsprozess voranzutreiben.** Der derzeit laufende Gesetzgebungsprozess ist gesetzlich normiert. Er begann mit einem Gutachten per Ende 2023 und einem Ausblick über 20 Jahre, also bis Ende 2043. Das Gutachten wurde im Landtag im Dezember 2024 zur Kenntnis genommen. Mittlerweile wurde das Gutachten aktualisiert (per Ende 2025), allerdings beschränkt sich der Ausblick der Modellrechnung weiterhin auf Ende 2043. Der Ausblick ist damit auf 18 Jahre verkürzt. Das ist hinzunehmen, wenn die vorgeschlagenen Massnahmen tatsächlich zeitgerecht in Kraft treten. Verzögert sich jedoch der Gesetzgebungsprozess, befindet man sich beim Frühwarnsystem von Art. 25^{bis} AHVG nicht mehr im grünen Bereich.
- (3) **Die AHV-IV-FAK-Anstalten stehen hinter dem Vorschlag, das Referenzalter schrittweise zu erhöhen. Wichtig ist dabei, dass man weiterhin auch ab Alter 60 die Renten vorbeziehen kann.** Das "ordentliche Rentenalter" wird um 1 Jahr erhöht, allerdings gibt es nach wie vor die Möglichkeit des Vorbezugs der Rente ab Alter 60 (wenn auch mit tieferen Ansätzen als bisher). Auf S. 26 des Vernehmlassungsberichts findet sich eine Grafik über die Lebenserwartung in Liechtenstein (Abb. 2). Diese Grafik zeigt die Lebenserwartung ab Geburt. Entscheidend ist jedoch die Restlebenserwartung ab Rentenalter. Wir empfehlen, für den späteren Bericht und Antrag die Restlebenserwartung "ab 65" (heutiges Referenzalter) darzustellen. Ausserdem ist der Vernehmlassungsbericht hinsichtlich der Jahrgänge, die von der Anpassung des Referenzalters

betroffen sind, nicht ganz konsequent. Auf S. 23 wird ausgeführt, dass Jahrgang 1971 als frühester Jahrgang betroffen sei. Gemäss den Gesetzesentwürfen ist jedoch Jahrgang 1970 der erste Jahrgang, der von der Erhöhung betroffen ist (§3 der Übergangsbestimmungen, wobei diese Bestimmung rein textlich noch zu optimieren ist).

- (4) **Wir weisen im Zusammenhang mit der Referenzaltererhöhung darauf hin, dass auch ein Teil der bereits laufenden Renten von dieser Neuerung betroffen ist und somit auch einen kleinen Teil zur Opfersymmetrie beiträgt. Das ist nicht zu vermeiden und ist im Sinne der weitestmöglichen Gleichbehandlung von "Altrenten" und "Neurenten" auch durchaus gerechtfertigt.** Sämtliche laufenden Renten müssen neu berechnet werden. Bei einem Teil davon wird der neu berechnete Rentenbetrag tiefer ausfallen (vgl. die Erläuterungen auf S. 33 des Vernehmlassungsberichts zu §2 der Übergangsbestimmung). Wir zitieren dazu aus einem Newsletter der AHV-IV-FAK-Anstalten aus dem Jahre 2022 (Newsletter 2022-06, dabei ging es um eine Teuerungsanpassung aller Renten): "Zu beachten ist, dass nicht sämtliche Rentenbeträge erhöht werden können. Es gibt Übergangsfälle aus früheren Gesetzesrevisionen, die bei jener Gesetzesanpassung einen niedrigeren Betrag erhalten hätten. In diesen Fällen wurden Besitzstandsgarantien beschlossen. Das heisst: Der frühere Rentenbetrag wird weiterhin ausgerichtet, der auf Grund der Gesetzesänderung neu berechnete Rentenbetrag wird im Hintergrund geführt und laufend an die Teuerung angepasst, bis er den früheren Rentenbetrag erreicht hat. Derartige Übergangsfälle reichen zum Teil bis in Jahr 2001 zurück (Rentenalteränderung)."
- (5) **Die AHV-IV-FAK-Anstalten begrüssen angesichts der konkreten Ausgangslage auch eine Erhöhung des Staatsbeitrags.** Der Staatsbeitrag liegt heute (2025) bei CHF 32.2 Mio. Bis ins Jahr 2027 wird dieser Staatsbeitrag nach geltendem Recht weiterhin an die Konsumentenpreisteuerung angepasst und dürfte somit im Jahr 2027 über CHF 33 Mio. zu liegen kommen (bei einem Anstieg um 1.5% pro Jahr, wie in der Modellrechnung hinterlegt, wären es CHF 33.2 Mio.). Die Erhöhung auf 35 Mio. per 2028 ist also "ausgesprochen moderat". Auf der anderen Seite schlägt die Regierung allerdings auch eine ausserordentliche Einmaleinlage von CHF 100 Mio. vor. Das hat jedoch auf lange Sicht keineswegs dieselbe Wirkung wie eine substanzielle und dauerhafte Erhöhung des Staatsbeitrags. Es ist durchaus nachvollziehbar, dass der Staat sich in Bezug auf lange Sicht zurückhalten will, aber die Erhöhung um voraussichtlich weniger als CHF 2 Mio. pro Jahr würde der Bedeutung des Ganzen nicht gerecht. Auch wenn es aus finanzpolitischer Sicht sachgerecht erscheint, auf zusätzliche dauerhafte Staatsbeiträge zu verzichten und die langfristige Sicherung der AHV primär über Massnahmen wie Erhöhung des Referenzalters oder der Beitragsätze auszugestalten (siehe Seite 22 des Vernehmlassungsberichts), erachten es die AHV-IV-FAK-Anstalten als wichtig, dass sich der Staat solidarisch an der langfristigen Sicherung der AHV beteiligt. Es wäre zudem wünschenswert, dass die Erhöhung des Staatsbeitrages deutlich ausgewiesen wird. Mit der vorgeschlagenen Erhöhung auf CHF 35 Mio. ist auf den ersten Blick nicht ersichtlich, um wieviel der Staatsbeitrag im Jahr 2028 effektiv erhöht wird. Die AHV-IV-FAK-Anstalten bitten zudem darum, im späteren Bericht und Antrag aufzuzeigen, wie dieser neue Betrag von CHF 35 Mio. an die Teuerung angepasst wird. Anzunehmen ist, dass dafür die Regelungen von Art. 50 Abs. 2 AHVG gelten. Es wäre jedoch für die Abgeordneten sinnvoll, diesen Mechanismus anschaulich zu erläutern (vgl. dazu die ausführlichen Erläuterungen im Bericht und Antrag 40/2016, S. 40 ff).

- (6) **Was die vorgeschlagene Einmaleinlage des Staates betrifft, so bitten die AHV-IV-FAK-Anstalten darum (falls der Gesetzgeber dieser Einmaleinlage zustimmt), den Zeitpunkt dieser Einlage möglichst früh bekannt zu geben.** Auch bei der Grössenordnung des AHV-Fonds ist es für die Finanzplanung äusserst wichtig, im Voraus zu wissen, wann Summen dieser Grössenordnung veranlagt werden können.
- (7) **Aus Sicht der AHV-IV-FAK-Anstalten ist auch die Erhöhung der Beitragssätze der Arbeitgebenden und der Versicherten unumgänglich.** Auch daran wird kein Weg vorbeiführen, wenn man die Rücklagen auch den nachfolgenden Generationen (Plural) in vernünftiger Höhe erhalten will. Wie die Regierung im Vernehmlassungsbericht zutreffend ausführt, ist das gesamte Bündel der Massnahmen notwendig. Betrachtet man allein das operative Betriebsergebnis (Renten und Beiträge, ohne Staatsbeitrag und ohne Vermögenserträge), so zeigt sich seit 2003 jedes Jahr ein strukturelles Defizit. Im Jahr 2025 belief es sich auf rund CHF 60 Mio. (vgl. Geschäftsbericht 2025, S. 43).
- (8) **Die AHV braucht einen "Schwankungsfonds",** um vorübergehende Einbrüche ohne Belastung der Wirtschaft überbrücken zu können. In der Funktion als Schwankungsfonds müssten die Rücklagen nicht zwingend 5 Jahresausgaben betragen, dafür würden auch geringere Rücklagen genügen. Allerdings haben diese Reserven auch eine andere Funktion, nämlich als bedeutsame Finanzierungsquelle. Im Zeitraum von 1954 bis 2025 haben die Kapitalerträge über 22.1% der Einnahmen der AHV generiert, nämlich rund CHF 2.6 Milliarden (wobei eine eigentliche Vermögensverwaltung erst Ende der 80er Jahre begann). Würden diese Einnahmen aus den Kapitalerträgen entfallen (22.1%), müssten andere Finanzierungsquellen einspringen, bspw. der Staat oder die Arbeitgeber und Versicherten. Der Staat steuerte im oben genannten Zeitraum 12.3% zu den Einnahmen bei (CHF 1.4 Milliarden), die Arbeitgeber und Versicherten trugen die Hauptlast (CHF 7.6 Milliarden bzw. 65.6% des Totals aller Einnahmen seit 1954).
- (9) **Abschliessend wollen wir nochmals auf die Notwendigkeit einer zügigen Bearbeitung dieser wichtigen Thematik hinweisen. Es gilt nun, zu entscheiden.** Weitere Abklärungen können interessant sein, sind jedoch aus Sicht der AHV-IV-FAK-Anstalten für die Entscheidung nicht mehr nötig, sondern würden das Ganze nur unnötig verzögern. Eine der ärgsten Ängste, die der Mensch haben kann, ist die Angst vor Altersarmut. Und diese Angst muss der Gesetzgeber der Bevölkerung nehmen.
- (10) **Die nun zu treffenden Entscheidungen sind nicht "technischer" Art. Sie sind rein politischer Art.** Klar ist, es wird das gesamte Bündel an Massnahmen brauchen (Referenzalter, Staatsbeitrag, Beitragssätze). Eine einzige Massnahme allein reicht bei weitem nicht aus. Über das Austarieren des Bündels kann man geteilter Meinung sein, aber letztlich ist der Vorschlag der Regierung geeignet, die gesetzliche Vorgabe zu erfüllen und die AHV-IV-FAK-Anstalten können dieses Massnahmenbündel unterstützen.

Wir bedanken uns für die Möglichkeit zur Stellungnahme und stehen für Rückfragen gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse
Liechtensteinische AHV-IV-FAK

W. Kaufmann
Vorsitzender der Geschäftsleitung